

Osnabrück“, 56. Jahrg. 1899) beschreibt Bösenberg eine neue *Theridium*-Art, *Theridium bertkau*. Dieser Name war nun schon vergeben, denn 1881 hatte Thorell im dritten Teil seiner „*Studi sui Ragni Malesi e Papuani*“ (in „*Annali del Museo Civico di Storia Nat. di Genova*“, XVII, Pg. 175) eine *Theridium bertkau* n. sp. aufgestellt. Es muss deshalb die Bösenberg'sche Art einen neuen Namen bekommen. Ich möchte hiermit vorschlagen sie *Theridium bösenbergi* m. zu benennen.

Es ist dies der dritte Name, womit diese Art belegt worden ist. Zuerst hatte sie Bertkau mit *Theridium petraeum* L. Koch identifiziert. Das war aber ein Irrtum, weshalb sie von Bösenberg, da es sich herausgestellt hatte, dass sie „neu“ war, beschrieben und neu benannt wurde. Hoffentlich wird sie den ihr jetzt zuerteilten Namen behalten können.

Bis jetzt nur aus der Rheinprovinz bekannt.

Stuttgart, Aug. 1904. *Embr. Strand* (Kristiania).

Berichtigung.

Zu dem Artikel des Herrn H. Marschner-Hirschberg über „*Hyloicus pinastri* L. ab. *grisea* Tutt 1904“ bemerke ich, dass ich das Exemplar des Herrn Marschner nach den mir gemachten Angaben nicht direkt als ab. *grisea*, Tutt, sondern nur als Uebergangsform zu der extremen, d. h. zeichnungslosen ab. *grisea* bestimmt habe. Zum wenigsten habe ich das Wörtchen „oder“ in der Diagnose des Herrn Tutt so aufgefasst, dass die dunklen Striche in den Zellen 2, 3 und 5 sowohl, als auch die dunklen Querbinden gleichzeitig verschwinden. Dies trifft für die innere, wenn auch vertriebene Querbinde des Marschner'schen Exemplars, wie die Abbildung zeigt, nicht zu; mithin kann es sich nur um eine Uebergangsform zur extremen (einfarbigen) ab. *grisea*, Tutt handeln.

Ich glaube, dass Herr Marschner dies in meiner Mitteilung übersehen hat; sollte es nicht darin gestanden haben, so kann ich es nur noch auf diesem Wege nachholen.

Cöthen (Anhalt), 1. September 1904. *M. Gillmer*.

Vereins-Angelegenheiten.

XVIII. General-Versammlung des Internationalen Entomologischen Vereins.

I. Anträge.

Von Herrn Dr. Bode in Halensee gingen folgende 11 Anträge ein. Diese werden von ihm persönlich gestellt und gleichzeitig im Auftrage der „Sektion Berlin“, einer Vereinigung von Mitgliedern, über deren Zahl und Namen nähere Angaben nicht gemacht werden.

Antrag 1. § 1 erhält den Zusatz:

„Sitz des Vereins ist Guben.“

Antrag 2. § 3 erhält hinter Satz 1 den Zusatz:

„Ueber die Aufnahme entscheidet der gesamte Vorstand, gegen dessen Ablehnung findet Beschwerde an die Generalversammlung statt.“

Antrag 3. An Stelle des zweiten Satzes im vorletzten Absatz des § 4 tritt folgender Satz:

„Alle 3 Jahre erfolgt Neuwahl der Vorstandsmitglieder.“

Antrag 4. An Stelle des drittletzten Absatzes des § 4 tritt folgender Absatz:

„Der Vorsitzende, welcher persönlich die Vereinszeitschrift verantwortlich zu redigieren hat, erhält dafür, sowie für seine sonstige Mühewaltung, eine Entschädigung von 800 Mark jährlich einschliesslich der Entschädigung für Schreibhülfe. Ebenso können den übrigen Vorstandsmitgliedern in Abstufungen — je nach ihrer Arbeitsleistung — Honorare von der Generalversammlung bewilligt werden.“

Antrag 5. Im § 3 wird der Jahresbeitrag von 5 Mark wiederhergestellt.

Antrag 6. Der § 6 erhält den Zusatz:

„Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Wünsche bezüglich der Verwaltung in der Vereinszeitschrift unentgeltlich zur Besprechung zu bringen und ist zu diesem Zwecke in jeder Nummer der Raum von einer halben Spalte zur Verfügung zu stellen. Inserate entomologischen Inhalts, welche nicht gegen die Strafgesetze verstossen, dürfen nicht zurückgewiesen werden. Sektionen haben Anspruch auf unentgeltliche Bekanntmachung ihrer Versammlungen, sowie auf ein Freiemplar der Zeitschrift.“

Antrag 7. Der § 2 erhält den Zusatz:

„Zu Sektionen können sich auch Mitglieder mehrerer benachbarter Ortschaften vereinigen.“

Antrag 8. Der § 7 erhält unter Wegfall des letzten Satzes den Zusatz:

„Die Abstimmungen auf der Generalversammlung erfolgen mündlich, oder schriftlich auf einem vom Vorstände zu versendenden spezialisierten Fragebogen. Schriftliche Abstimmungen gelten nur für die vorher in der Vereinszeitschrift publizierten Anträge.“

Den Vorstandsmitgliedern wird die Eisenbahnfahrt zweiter Klasse und ein Tagegeld von 15 Mark vergütet.

Antrag 9. Im § 8 ist hinter dem ersten Absatz einzufügen:

„Mitglieder, welche sich ihren Verpflichtungen aus entomologischen Tausch- oder Kaufgeschäften geflissentlich entziehen, sind — nach fruchtloser Mahnung durch den Vorsitzenden — ihrer Mitgliedschaft verlustig zu erklären und ist dies in der Ent. Zeitschrift zu veröffentlichen.“

Antrag 10. Unter Wegfall des sechsten Absatzes des § 4 tritt an dessen Stelle:

„Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine Revisionskommission von 3 Mitgliedern, von denen keins dem Vorstände angehören und mindestens zwei nicht am Sitze des Vereins wohnhaft sein dürfen. Die Mitglieder erhalten ausserhalb ihres Wohnorts gleiche Kompetenzen, wie die Vorstandsmitglieder.“

Antrag 11. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

Begründung.

Zu 1. Dass das Statut den Sitz eines Vereins feststellen muss, ist so selbstverständlich, dass es keiner Begründung bedarf.

Zu 2. Nach der bisherigen Fassung des § 3 gewinnt es den Anschein, als wenn der Vorsitzende selbstständig über die Aufnahmegesuche entscheidet, da er selbst die Namen der neuen Mitglieder veröffentlicht. Dies müsste unzulässig erscheinen und die neue Fassung soll etwaige Zweifel beseitigen. Als ein grosser Mangel aber muss es empfunden werden, dass bisher ein Rechts-

mittel gegen die ablehnende Entscheidung nicht gegeben war. Um bei einer von persönlicher Abneigung diktierten, oder auf unrichtigen Voraussetzungen beruhenden ablehnenden Entscheidung des Vorstands Remedur eintreten lassen zu können, muss dem davon Betroffenen die Beschwerde an die Generalversammlung eingeräumt werden.

Zu 3. Es erscheint nicht angebracht, eine Neuwahl des Vorstands erst eintreten zu lassen, wenn ein von „10 Prozent der Mitglieder“, wie es im Statut heisst, unterstützter Antrag gestellt wird. Ein solcher Antrag könnte, da der zehnte Teil der Mitglieder nirgends an einem Orte beisammen wohnen, nur im Wege schriftlicher Verständigung zu Stande kommen und dazu würde der Vorstand den Mitgliedern die Spalten der Vereinszeitschrift nach den bisherigen Gepflogenheiten zu urteilen, sicherlich nicht öffnen. Die erforderliche Verständigung wird dadurch mithin ungeheuer erschwert oder ganz vereitelt. Es entspricht die jetzige Einrichtung auch keineswegs der in anderen Vereinen herrschenden Übung oder den für kommerzielle Gesellschaften bestehenden gesetzlichen Vorschriften; denn überall ist nach bestimmter Amtszeit Neuwahl der Vorstandsmitglieder vorgeschrieben. Eine derart unbeschränkte Amtsdauer aber, wie sie für unsere Vorstandsmitglieder konstituiert ist, verleitet leicht zur Willkür. Der Vorstand eines Vereins soll aber nicht seinen eigenen Willen, sondern den des Vereins zur Ausführung bringen und darum ist die Einführung bestimmter Wahlperioden erforderlich.

Zu 4. Nach dem jetzigen Statut sind die Vorstandsämter Ehrenämter, woraus folgen würde, dass sie unentgeltlich verwaltet werden. Wenn trotzdem, wie die Bilanzen ergeben, Honorare gezahlt werden, so müsste dies eine Verletzung des Statuts bedeuten. Da aber niemandem zugemutet werden kann, unentgeltlich zu arbeiten, ist der vorliegende Antrag gestellt und darin nur die Entschädigung für den Vorsitzenden normiert, welchem durch die Zeitungsredaktion etc. der grösste Teil der Vorstandsgeschäfte obliegt. Eine billige Entschädigung den übrigen Vorstandsmitgliedern zu gewähren, soll der Generalversammlung überlassen bleiben. Was die Höhe der Entschädigung des Vorsitzenden betrifft, so dürften mit 800 M. die weitgehendsten Konzessionen erfüllt sein; denn es ergibt das ein Redaktionshonorar von über 22 M. für jede Nummer der Zeitschrift.

Dass der Vorsitzende die Zeitschrift zu redigieren hat, bestimmt zwar schon jetzt § 4 Abs. 2 des Statuts. Da diese Bestimmung aber z. Z. verletzt wird, ist sie durch Hinzufügung des Wortes: „persönlich“ ergänzt. Sie kann dann im Abs. 2 in Wegfall kommen.

Zu 5. Eine Aufhäufung von Kapital, wie sie jetzt schon mit mehr als 8000 M. besteht, entspricht weder dem im § 2 des Statuts festgesetzten Zwecke, noch ist sie Bedürfnis. Sie ist aber schon bei dem Beitragssatz von 5 Mark möglich gewesen, und es soll auf der Generalversammlung rechnerisch nachgewiesen werden, dass dieser Jahresbeitrag trotz der um 12 Nummern vermehrten Zeitschrift ausreicht, um die Vereinsausgaben zu tilgen. Der Wiederherstellung des 5 Mark-Beitrags stehen daher finanzielle Bedenken nicht entgegen.

Zu 6. Es kann für den weiteren Ausbau des Vereins nur förderlich sein, wenn die Mitglieder ihre Ansichten und Wünsche, die sie vielleicht auf der Generalversammlung geltend zu machen beabsichtigen, vorher im Vereins-

organ zur Besprechung bringen und so den Stoff klären können. Es ist dies sogar eine der Hauptaufgaben eines Vereinsorganes.

Was die Aufnahmepflicht der Inserate belangt, ist die vorgeschlagene Bestimmung dringend notwendig, weil der Vorsitzende, und zwar gerade der jetzige, die Inserate einzelner Mitglieder und Sektionen selbst gegen Bezahlung aufzunehmen sich geweigert hat. Dass aber Sektionen, welche doch eine Mehrheit von Mitgliedern bilden, ihre zur Erreichung des Vereinszweckes stattfindenden Versammlungen in ihrem Vereinsorgan unentgeltlich publizieren dürfen, ist eine ebenso billige Forderung, wie die auf ein Freiemplar des Vereinsorgans. Auch dies kann die Vereinskasse ohne Gefährdung ihrer Existenz tragen.

Zu 7. Der Zusatz ist zur Ausführung der Bestimmung des § 2, dass der Verein sich in Sektionen gliedert, notwendig, da nicht an vielen Orten Mitglieder genug ansässig sind, um eine Sektion zu bilden.

Zu 8. Das gegenwärtige Abstimmungssystem öffnet der Willkür Tür und Tor. Die Mitglieder, welche Vollmachten ausstellen, begeben sich vollständig ihres Stimmrechts; denn ihr Bevollmächtigter, auf den ihre Stimmen übergehen, kann bei der Diskussion, wenn er z. B. 300 Vollmachten besitzt, unmöglich die 300 verschiedenen Ansichten der Machtgeber zum Ausdruck bringen, sondern nur seine eigene. Bei der Abstimmung aber helfen diese 300 Machtgeber ihm, seinen Antrag durchzudrücken und sämtliche anwesenden Mitglieder nierzustimmen. Am besten würde eine Abstimmung den Willen der Mitglieder wiedergeben, wenn sie in der vorgeschlagenen Weise mittelst Fragebogens, etwa in Postkartenform, welchen die Mitglieder beantwortet einsenden, erfolgt. Diese Abstimmung kann natürlich nur in Bezug auf die im Vereinsorgan publizierten Anträge gelten.

Die Festsetzung einer Norm für die Entschädigung der Vorstandsmitglieder, welche an der Generalversammlung teilnehmen, erscheint der Ordnung halber erforderlich. Die Sätze dürften angemessen sein.

Zu 9. Die Erfahrung hat gelehrt, dass mitunter Personen die Mitgliedschaft erworben haben, welche dem im Geschäftsleben herrschenden Grundsatz von Treu und Glauben zuwider ihre Verpflichtungen aus entomologischen Geschäftsverbindungen nicht erfüllen und dadurch andere Mitglieder schädigen. Durch vorliegenden Antrag, welcher die Ausschliessung solcher Mitglieder bezweckt, soll solchem gemeingefährlichen Verhalten entgegengetreten werden.

Zu 10. Angesichts des bedeutenden Jahresetats unseres Vereins erscheint eine genaue Prüfung der Rechnungslegung durchaus notwendig. Dass dieselbe sich in der aber äusserst knapp bemessenen Zeit auf der Generalversammlung nicht bewerkstelligen lässt, wissen alle diejenigen Mitglieder, welche jemals diese Prüfung vorgenommen haben. Sie konnte sich nur auf eine Vergleichung der Beläge mit den Kassenbüchern beschränken, während eine materielle Prüfung der Ausgaben hinsichtlich ihrer Höhe und Notwendigkeit unterbleiben musste. Der vorliegende Antrag soll diesen offenbaren Mangel beseitigen.

Zu 11. Wenn man bedenkt, dass das Vereinsvermögen namentlich in jüngster Zeit erheblich angewachsen ist und dass der Verein ferner in dem Verlagsrecht der Entomologischen Zeitschrift ein weiteres bedeutendes Vermögensobjekt besitzt, auch mit einem Jahre s

etat von nahezu 10 000 Mark arbeitet, so kann man es garnicht verstehen, wie ein solches Vereinsunternehmen noch immer der Rechtsfähigkeit entbehren kann. Man sollte meinen, schon allein die Ausübung des Verlagsrechts erfordere dieselbe, ebenso die Verfolgung der aus Mitgliedschaft, Inseraten etc. sich ergebenden Ansprüche. Dass durch die Eintragung des Vereins neben der Rechtsfähigkeit eine gewisse Aufsichtsinstanz über den Vorstand geschaffen wird, kann nur als ein Fortschritt für den Verein betrachtet werden, und sollte der Vorstand gegen diesen Antrag auftreten, so müsste dies mit Rücksicht auf den letzten Punkt recht auffällig erscheinen.

Stellungnahme des Vorstandes zu Antrag 1 bis 11.

Durch die vorstehende Begründung wird der Nachweis nicht erbracht, dass die gestellten 11 Anträge notwendig seien oder in irgend einer Weise dem Wohle des Vereines dienen werden. Der Herr Antragsteller ist Vorsitzender eines entomologischen Vereines, welcher gleichfalls eine Zeitschrift herausgibt. Wie leicht hätte er sich die Begründung seiner Anträge machen können, und wie überzeugend hätte sie gewirkt, wenn er einfach nachwies: alle die vorgeschlagenen Neuerungen sind in meinem Vereine in Kraft und haben ihm bereits die und die Vorteile gebracht. So aber wird er gestatten müssen, dass andere anders über die Anträge denken und in der Mehrzahl von ihnen eine grosse Gefahr für den Frieden und das weitere Emporblühen des Vereines erblicken.

Ueberdies richten die meisten der 11 Anträge unverkennbar ihre Spitze persönlich gegen den Vorsitzenden: er soll in Zukunft nichts mehr zu sagen haben, soll Tag für Tag ein überreiches Mass von Arbeit leisten und dafür in jeder Nummer der Zeitschrift einige Fusstritte als „Ehrenlohn“ dankbar in Empfang nehmen.

Laut Begründung wird Antrag 2 gestellt, „um bei einer von persönlicher Abneigung diktierten oder auf unrichtigen Voraussetzungen beruhenden ablehnenden Entscheidung des Vorstandes Remedur eintreten lassen zu können.“ Wenn ein Antrag in solcher Weise begründet wird, dann müssen Vorkommnisse vorliegen, welche dazu berechtigen. Die übrigen Mitglieder aber haben ein Recht, die Vorgeschichte des Antrages 2 zu erfahren.

Seit der gegenwärtige Vorsitzende die Ehre hat, dem Vereine vorzustehen, sind von nahezu 400 Aufnahme gesuchen nur 2 abgelehnt worden; das eine davon wurde von einem Herrn gestellt, welcher in Staudingers Lepidopteren-Liste No. 47 auf Seite 92 genannt wird, das andere von der „Sektion Berlin.“

In früheren Jahren hat der Vorstand wiederholt zur Gründung von Sektionen aufgefordert; doch scheiterten all seine Bemühungen in dieser Beziehung an der Uneinigkeit der Mitglieder unter sich. Als daher der Vorstand hörte, dass die „Sektion Berlin“ am 17. Juni 1903 „von neuem ins Leben getreten“ sei, gab er seiner Freude darüber Ausdruck, indem der Vorsitzende folgende Begrüssung an den damaligen Vorsitzenden der Sektion richtete: „Mit aufrichtiger Freude habe ich Kenntnis genommen von der Neubelebung der Sektion Berlin und beehre mich, Sie als Vorsitzenden derselben zu begrüssen. Ihre Wahl gibt die Bürgschaft dafür, dass das Streben

und Wirken dieser wichtigen Sektion nur auf das allgemeine Beste gerichtet sein wird.“

Der Briefwechsel, welcher sich aus diesem Schreiben entwickelte, erzeugte unwillkürlich in dem Vorsitzenden die Vorahnung, dass, wenn er nicht nach der Pfeife der Herren tanzt, ihm so werde eingeheizt werden, dass er am Leben verzagen müsse.

Es wurde erwartet, dass die neubelebte Sektion dem Vereine als korporatives Mitglied beitreten werde, damit sie für ihre Bekanntmachungen freie Insertion habe. Doch der Beitritt erfolgte nicht; die Inserate wurden „auf das Konto des Herrn Pfarrer Wittenberg (Mitglied No. 3396)“ aufgegeben.

Nachdem auf diese Weise 60 Zeilen verbraucht waren, traf ein neues Inserat mit dem kurzen Vermerk ein: „Konto Dr. Spatzier, stellvertr. Vors. der Sektion.“

Dieser plötzliche Wechsel des Kontos musste auffallen. Daher erbat der Vorsitzende vor Aufnahme weiterer Inserate die Bezahlung der bisherigen. Die Zahlung wurde verweigert und beantragt, dass „die in Frage stehenden 60 Zeilen auf die 100 Freizeilen des Mitgliedes No. 3396 verrechnet würden.“

Dieser Antrag musste abgelehnt werden, weil er gegen § 6 des Statuts verstösst, welcher bestimmt, dass jedes Mitglied nur Anspruch auf kostenlose Aufnahme seiner entomologischen Anzeigen hat, und weil das Wort „seiner“ ausdrücklich jede Uebertragung dieses Anspruches auf andere ausschliesst.

Nun erst wurde die Sektion Berlin als Mitglied vom 1. Oktober 1903 ab angemeldet, nachdem sie kurz vorher mit 31 Unterschriften eine „ausserordentliche Generalversammlung“ beantragt hatte, weil, wie es in der Begründung heisst, „weder die Sektion noch 12 private Berliner Mitglieder eine Vertretung in Karlsbad haben erlangen können.“

Wer das las, dem klang es ungeheuerlich; denn er rechnete nach und fand, dass mindestens 43 Stimmen nicht zur Geltung gekommen waren. Wie konnte solches zugehen?

Der Vorsitzende der Sektion hatte alle Berliner Mitglieder ersucht, ihre Vollmachten dem Herrn Hüttner in Karlsbad zu erteilen und sie der „Porto-Ersparnis halber“ an den Schriftführer der Sektion Herrn Marowski zur Weiterbeförderung einzusenden. Herr Hüttner hatte, empört über eine an ihn gerichtete Anfrage, bereits vorher die Annahme der ihm von der Sektion Berlin zugedachten Vollmachten abgelehnt. Dennoch wurden sie ihm zugesandt. Trotz zweimaliger Aufforderung durch den Vereinsvorsitzenden, die Vollmachten auf jeden Fall anzunehmen, beharrte er auf seinem Standpunkte, verweigerte die Annahme „des Pakets mit den angeblichen 130 Vollmachten“ und liess es uneröffnet an den Absender zurückgehen. Wie viel „gültige“ Vollmachten hat das Paket enthalten? Wo sind sie geblieben? Ganz unerwartet hat Herr Marowski die Antwort selbst gegeben.

Im Verfolg der Stempelsteuer-Angelegenheit, von welcher noch später die Rede sein wird, erging von dem Provinzialsteuerdirektor zu Berlin an den Vereinsvorsitzenden die Aufforderung, ihm auch die von den Berliner Mitgliedern für die General-Versammlung in Karlsbad ausgestellten Vollmachten zu überreichen. Da dem Vorsitzenden diese Vollmachten nicht ausgehändigt worden sind, musste er den Provinzialsteuerdirektor an

(Fortsetzung auf der ersten Beilage.)

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologische Zeitschrift](#)

Jahr/Year: 1904

Band/Volume: [18](#)

Autor(en)/Author(s): diverse

Artikel/Article: [Vereins-Angelegenheiten 90-92](#)